

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER VEOLIA INDUSTRIES AUSTRIA GMBH

AGB

PRÄAMBEL

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz: **AGB**) gelten vollinhaltlich für die gesamte Geschäftsbeziehung von Veolia Industries Austria GmbH (im Folgenden kurz "**Auftragnehmerin**" genannt) mit dem Vertragspartner (im Folgenden kurz "**Kunde**" genannt).

Diese Geschäftsverbindung umfasst einzelne oder sämtliche Dienstleistungen und Lieferungen der Auftragnehmerin. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, es liegt die ausdrückliche Zustimmung zu deren Inkraftsetzung vor.

Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragspartnern und regeln den Einkauf von Leistungen durch ein Unternehmen bei einem Unternehmen, sodass gesetzliche Regelungen, die dem Verbraucherschutz dienen, wie z.B. das KSchG, auf das Vertragsverhältnis grundsätzlich nicht zur Anwendung gelangen.

1. LEISTUNGSUMFANG

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung gelten für sämtliche Warenlieferungen und Dienstleistungen (im Folgenden kurz „**Leistungen**“), die für den Kunden erbracht werden.

Der Umfang eines konkreten Auftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die ihr obliegenden vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise durch Dritte (Erfüllungsgehilfen) erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch die Auftragnehmerin selbst. Es besteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Kunden.

Der Kunde verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, derer sich die Auftragnehmerin zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bedient. Der Kunde verpflichtet sich, diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen Leistungen zu beauftragen, die auch die Auftragnehmerin anbietet. Der Kunde verpflichtet sich, für jede Verletzung dieser Verpflichtung eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 30 % des gesamten vereinbarten Entgelts für den jeweiligen Vertrag zu bezahlen. Die Bezahlung der Vertragsstrafe entbindet den Kunden nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Die Vertragsstrafe ist binnen Monatsfrist ab Aufforderung durch die Auftragnehmerin zur Zahlung fällig. Das Recht der Auftragnehmerin zur Geltendmachung allfälliger über die Vertragsstrafe hinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

Der Auftrag gilt als der Auftragnehmerin erteilt an dem Tag, an dem der Kunde die diesbezüglich vorbehaltlose Auftragsannahme durch die Auftragnehmerin, die diese durch Rücksendung des dem Auftrag beigelegten Auftragsbestätigungsabschnitts zum Ausdruck bringt, erhalten hat.

Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist vom Kunden zu prüfen. Der Kunde ist verpflichtet, Abweichungen zu der von ihm übermittelten Nachricht unverzüglich schriftlich zu rügen. Andernfalls kommt das Rechtsgeschäft mit dem von der Auftragnehmerin bestätigten Inhalt zustande.

Die Bestätigung des Auftrags durch den Auftragnehmer setzt die Annahme aller mit dem Auftrag verbundenen Bedingungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Verzichts des Kunden auf seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen voraus; jegliche Änderung muss vor der Bestätigung des Auftrags einvernehmlich festgelegt und in der endgültigen Fassung schriftlich festgehalten werden. Derartige Änderungen gelten nur für den betreffenden Auftrag; der Kunde kann sich für andere Aufträge nicht darauf berufen.

Jeder Ausführungsbeginn des Auftrags durch die Auftragnehmerin beinhaltet ausdrücklich die Bestätigung des Auftrags durch die Auftragnehmerin einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, und dies auch, wenn er die in diesem Artikel bezeichnete Auftragsbestätigung

nicht zurückgesandt hat.

Aufträge sind für die Auftragnehmerin nur dann verbindlich, wenn sie der Auftragnehmerin schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden, und verpflichten nur in dem darin angegebenen Umfang. Angebote und Kostenvoranschläge der Auftragnehmerin verstehen sich unverbindlich und freibleibend. Von diesen AGB oder anderen schriftlichen Willenserklärungen abweichende mündliche Zusagen, Nebenabreden udgl., insbesondere solche, die von Dienstnehmern abgegeben werden, sind für die Auftragnehmerin nicht verbindlich. Der Inhalt der von der Auftragnehmerin verwendeten Prospekte, Werbeankündigungen etc. wird nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, es wird darauf ausdrücklich Bezug genommen.

Nimmt der Kunde eine Dienstleistung der Auftragnehmerin in Anspruch, hat er dafür zu sorgen, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrages an seinem Geschäftssitz die Erbringung eines möglichst förderlichen Auftrags erlauben. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Auftragnehmerin auch ohne Aufforderung alle zur Erfüllung und Ausführung ihres Auftrages notwendigen Unterlagen und Informationen zeitgerecht zur Vergütung gestellt wird, die zur Erfüllung des Auftrages von Bedeutung sind.

3. LIEFERBEDINGUNGEN

Zur Leistungsausführung ist die Auftragnehmerin erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist.

Sofern nicht in der Auftragsbestätigung anders angegeben, bringt die Auftragnehmerin die Ware innerhalb von 14 Werktagen nach Zahlungseingang in den Versand.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die vereinbarten Termine und Lieferfristen um bis zu eine Woche zu überschreiten. Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Kunde berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Die Lieferung von Waren bzw. Ausstattungen erfolgt frei verladen „ab Werk/ex works“ (iSd INCOTERMS 2010) der Auftragnehmerin in Tirol.

Nimmt der Kunde Dienstleistungen der Auftragnehmerin in Anspruch, werden die Fristen und Termine für

die Leistungserbringung gesondert vereinbart und können aus wichtigem Grund von der Auftragnehmerin einseitig verlängert werden.

4. GERINGFÜGIGE LEISTUNGSÄNDERUNGEN

Handelt es sich um kein Verbrauchergeschäft, gelten geringfügige oder sonstige für Kunden zumutbare Änderungen der Leistungs- und Lieferverpflichtung vorweg als genehmigt. Dies gilt insbesondere für die durch die Ware bedingte Abweichungen.

5. ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Der Kunde ist bei gerechtfertigter Reklamation - außer in den Fällen der Rückabwicklung – nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teiles des Bruttorechnungsbetrages berechtigt.

6. ABNAHME

Unter „Abnahme“ werden alle Maßnahmen genannt, mit denen der Kunde die Konformität der Leistungen und/oder Ausstattungen mit den Vorgaben des Auftrags und ihre Eignung zur Erfüllung der bestimmungsgemäßen Funktionen überprüft und die Mangelfreiheit der Leistungen und/oder Ausstattungen bestätigt.

Der Kunde bekundet seinen Willen, die Leistungen oder Ausstattungen anzunehmen (oder abzulehnen) durch Erstellen und Unterzeichnen eines Abnahmeprotokolls für die Leistungen oder eines Lieferscheins für die Ausstattungen.

Entspricht die Ausstattung nicht in allen Punkten den Bestimmungen des Auftrags, behält sich der Kunde das Recht vor, diese abzulehnen, die Auftragnehmerin wird dann auf ihre Kosten nach Wahl des Kunden die Verbesserung oder den Austausch durchführen. Ist dies nicht zumutbar oder mit erheblichen Unannehmlichkeiten für den Kunden verbunden, kann der Kunde alternativ Preisminderung oder Wandlung des Vertrages geltend machen.

7. GEFAHRTRAGUNG

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware den Vertragspartner oder den Kunden oder den von ihm beauftragten Dritten (z.B. einem Spediteur) übergeben wurde, im Falle des Annahmeverzugs des Kunden ab Versandbereitschaft. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Auftragnehmerin selbst im Auftrag des Kunden den Transport an den Bestimmungsort durchführt.

Der Kunde oder der von ihm beauftragte Dritte hat selbst die einwandfreie Verladung und/oder Verankerung der Ware zu veranlassen. Die Auftragnehmerin haftet weder für Verlade- noch für Verankerungsmängel.

Zum vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin nicht abgenommene Waren werden für die Dauer von maximal 8 Wochen auf Gefahr und Kosten des Kunden gelagert. Die Lagergebühren hat der Kunde zu tragen. Gleichzeitig ist die Auftragnehmerin berechtigt, auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Im Falle einer Verwertung gilt eine Vertragsstrafe von 10 % des Warenwertes als vereinbart.

Der Kunde erwirbt jedoch nicht zugleich mit dem Gefahrenübergang das Eigentum an der Ware, sondern die Auftragnehmerin behält sich das Eigentum gemäß § 10 (Eigentumsvorbehalt) dieser Lieferung oder Leistung vor, solange diese nicht voll bezahlt ist.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

Die von der Auftragnehmerin gelieferte Ware bleibt solange ihr Eigentum, bis die Ware unter Berücksichtigung allfälliger Nebenkosten voll bezahlt ist und der Kunde seine aus dem Vertrag entspringenden Leistungen vollständig erfüllt hat (Eigentumsvorbehalt).

Der Kunde hat die von der Auftragnehmerin gelieferte Ware bis zum Eigentumsübergang auf ihn sorgfältig für die Auftragnehmerin zu verwahren. Der Kunde trägt das gesamte Risiko der Vorbehaltsware, insbesondere der Gefahr des Untergangs, des Verlusts und der Verschlechterung.

Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt, ohne dass es einer weiteren Abtretungserklärung oder Verständigung bedarf, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegenüber seinem Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller Forderungen samt Nebenansprüchen bis zur Höhe des Wertes der gelieferten Waren der Auftragnehmerin ab. Dieselbe Regelung gilt analog für den Fall der Be- und Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung der gelieferten Ware.

In diesem Fall erwirkt die Auftragnehmerin an den durch die Verarbeitung hergestellten Sachen Miteigentum im Verhältnis des Lieferwertes ihrer Waren zu den neu hergestellten Sachen.

Werden die von der Auftragnehmerin gelieferten Waren oder die daraus durch Be- und Verarbeitung hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile der Liegenschaft eines Dritten, sodass dieser durch die untrennbare Verbindung mit der Liegenschaft Eigentümer der von der Auftragnehmerin gelieferten Ware wird, so tritt der Kunde schon jetzt sämtliche Ansprüche gegen den Dritten samt allen Nebenrechten der Auftragnehmerin ab und zwar in der Höhe des Wertes der von der Auftragnehmerin gelieferten und verbauten Waren.

Der Kunde hat im Falle des Verzuges über Verlangen der Auftragnehmerin seine Schuldner von der Tatsache der Abtretung zu verständigen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die dafür erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware der Auftragnehmerin zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Im Falle der Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der Kunde verpflichtet, das Eigentumsrecht der Auftragnehmerin geltend zu machen, die Auftragnehmerin unverzüglich zu verständigen und sämtliche erforderlichen Schritte zur Wahrung der Interessen der Auftragnehmerin zu setzen.

Bei Lieferung von Waren in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt der Sicherung der offenen Saldoforderung.

9. KAUFPREIS/RECHNUNGSSTELLUNG/ZAHLUNGSBEDINGUNGEN/VERZUGSZINSEN

9.1. Die Preise des einzelnen Auftrages sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive

Umsatzsteuer.

Die Verkaufspreise der Auftragnehmerin beinhalten keine Kosten für den Versand. Der Versand erfolgt auf Kosten des Kunden. Es werden für den Versand die tatsächlich aufgewendeten Kosten samt einem angemessenen Regiekostenaufschlag, mindestens jedoch die am Auslieferungstag geltenden oder üblichen Fracht- und Fuhrlohne der gewählten Versandart, in Rechnung gestellt.

Die Auftragnehmerin liefert nur in Österreich.

9.2. Die Rechnungsstellung der Auftragnehmerin muss den Anforderungen des § 11 Abs 1 2 3 UStG genügen.

9.3. Der Auftrag weist die Zahlungsfrist und die Beträge aus. Der Lieferant kann keine Barzahlung, Anzahlung oder Vorauszahlung leisten, sofern im Auftrag nicht anderes vereinbart ist.

Die Zahlungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, per Banküberweisung fünfundvierzig (45) Tage zum Monatsende ab Ausstellungsdatum einer konformen Rechnung, sofern die auftragsgegenständlichen Leistungen und/oder Ausstattung vom Kunden abgenommen und hinsichtlich der Spezifikationen und Lieferbedingungen als auftragskonform erklärt worden sind.

Ist zwischen den Vertragsparteien eine langfristige Zusammenarbeit vereinbart, so ist das monatliche Entgelt jeweils im Vorhinein zum 20. eines jeden Monats fällig.

9.4. Sämtliche Forderungen der Auftragnehmerin werden sofort fällig, wenn der Kunde mit der Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber der Auftragnehmerin in Verzug gerät. Dasselbe gilt im Falle der Zahlungseinstellung. Die Auftragnehmerin ist in diesen Fällen zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Auftragnehmerin berechtigt, nach ihrer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu begehren. Dies sind bei Unternehmern 9,2% p.a. über dem Basiszinssatz.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden ab dem Tag der Übergabe der Ware auch Zinseszinsen zu verlangen.

Bei Zahlungsverzug ist die Auftragnehmerin weiter berechtigt, weitere Lieferungen oder Leistungen von

Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Er ist berechtigt, in diesen Fällen Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurückzutreten.

Der Kunde ist nicht berechtigt, behauptete Gegenforderungen, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben werden, mit Forderungen der Auftragnehmerin gegenüber aufzurechnen oder die Zahlung zu verweigern, es sei denn, sie wurden gerichtlich rechtskräftig festgestellt.

Es werden nur Waren in einwandfreiem Zustand in geschlossenen Verpackungseinheiten zurückgenommen und mit 90 % des Warenwertes vergütet. Abholkosten werden gesondert verrechnet.

- 9.5. Wenn die Ausführung einer vereinbarten Dienstleistung aus Gründen unterbleibt, die in die Sphäre des Kunden fallen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch die Auftragnehmerin, so behält die Auftragnehmerin den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Entgeltes.
- 9.6. Sind Zwischenrechnungen vereinbart, ist die Auftragnehmerin im Falle der Nichtzahlung von Zwischenrechnungen von ihrer Verpflichtung, weitere Dienstleistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer, aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche, zum Beispiel die Zahlung des gesamten ausstehenden Honorars für die vereinbarte, gesamte Dienstleistung unabhängig vom tatsächlich erbrachten Anteil – wird dadurch aber nicht berührt.
- 9.7. Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht der Sphäre der Auftragnehmerin zuzurechnen sind, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Normen und/oder gesetzlicher und/oder behördlicher Vorgaben und/oder geänderter Wünsche des Kunden sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich zu vergüten.
- 9.8. Sollten sich die Lohnkosten zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche ändern oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.

10. MAHN- UND INKASSOSPESEN

Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzuges, die der Auftragnehmerin entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, iSd § 458 UGB zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte bleibt davon unberührt.

11. GEWÄHRLEISTUNG

Die vereinbarten Lieferungen und Leistungen werden gemäß dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung zugrundeliegenden Leistungsverzeichnis der Auftragnehmerin erbracht.

Geringfügige, den Verwendungszweck nicht beeinträchtigende Abweichungen, sind unbeachtliche Mängel und gelten vorweg als genehmigt (siehe dazu den Punkt geringfügige Abweichungen).

Änderungen und Verbesserungen der vereinbarten Lieferungen und Leistungen, die auf neuen Erfahrungen und/oder neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren, bleiben der Auftragnehmerin ausdrücklich vorbehalten.

Der Kunde hat der Lieferungen und Leistungen der Auftragnehmerin unverzüglich nach Übernahme zu untersuchen und erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschliefereien unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Übernahme der Lieferungen und Leistungen, versteckte Mängel innerhalb einer Woche nach ihrer Feststellung schriftlich zu rügen. Die Rüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt maximal 12 Monate ab Abnahme. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Kunden nachzuweisen. § 924 ABGB und § 933b ABGB finden keine Anwendung.

Bei begründeten Mängeln ist die Auftragnehmerin berechtigt, innerhalb angemessener Frist nach ihrer Wahl den Mangel zu verbessern, das Fehlende nachzutragen oder die Ware zu ersetzen. Mehrere Nachbesserungen und Ersatzlieferungen sind zulässig. Im Falle der rechtzeitigen Verbesserung, Nachtrag der Fehlmenge oder Ersatzlieferung sind darüber hinausgehende Ansprüche wie Aufhebung des Vertrages (Wandlung) oder Preisminderung ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder ein von der Auftragnehmerin nicht ermächtigter Dritter Änderungen oder Instandsetzungen an der Ware vorgenommen hat.

Sollte im Angebot oder in der Auftragsbestätigung eine Garantiezusage (es handelt sich hierbei jedenfalls nur um einen „unechten Garantievertrag“ enthalten sein, so umfasst dies keinesfalls Verschleißteile (wie z.B. Dichtungen etc) oder Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind. Die Garantiezusage ist derart zu verstehen, dass die Auftragnehmerin für Mängel (ausgenommen die zuvor aufgezählten Fälle) einsteht, die innerhalb der vereinbarten Garantiefrist nach Übergabe auftreten und innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden.

12. HAFTUNG

Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt, haftet die Auftragnehmerin für den Ersatz von Schäden, die im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsvertrag von ihm mit dem Kunden verursacht werden, nur für den Fall, dass die Verursachung dieser Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist mit dem Honorar, das für den jeweiligen Vertrag vereinbart wurde, beschränkt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Ersatz von Personenschäden.

Schadenersatzansprüche des Kunden sind innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von 24 Monaten nach Beendigung des jeweiligen Beratungsvertrages gerichtlich geltend zu machen, andernfalls ist die Geltendmachung ausgeschlossen. Eine Verlängerung des Vertrages verlängert diese Fristen nicht, sondern diese Fristen beginnen für die Dienstleistungen und sonstigen Leistungen, die aufgrund des verlängerten Vertrages erbracht werden, neu zu laufen.

Der Kunde hat den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden der Auftragnehmerin zurückzuführen ist.

Sofern die Auftragnehmerin ihre Leistungen unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem

Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt die Auftragnehmerin diese Ansprüche an den Kunden ab. Der Kunde hat in diesem Fall seine Ansprüche vorrangig gegenüber diesen Dritten geltend zu machen.

13. ABTRETUNG

Die Abtretung einzelner Rechte und Pflichten aus diesen AGB und dem Vertrag sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners gestattet.

14. VERZUG

Im Falle eines von der Auftragnehmerin zu vertretenden Verzuges ist der Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er nach eingetretenem Verzug schriftlich eine angemessene Nachfrist für die Lieferung der Ware oder die Erbringung einer Leistung setzt und unter einem den Rücktritt vom Vertrag nach erfolgtem Ablauf der Nachfrist androht. Die Nachfrist ist dann angemessen, wenn sie 50 % der ursprünglichen Liefer- oder Leistungsfrist nicht unterschreitet.

Im Falle des von der Auftragnehmerin zu vertretenden Verzuges und des berechtigten Rücktrittes des Kunden hat dieser nur Anspruch auf Schadenersatz, wenn die Auftragnehmerin oder deren Erfüllungsgehilfen den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Die Haftung für Verzugsschäden der Auftragnehmerin ist bei grober Fahrlässigkeit betraglich mit 1 % des Wertes der in Verzug befindlichen Lieferung oder Leistung, maximal jedoch 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, der nicht rechtzeitig geliefert wurde, begrenzt. Ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen.

15. HÖHERE GEWALT

Höhere Gewalt ist jedes vom Willen der Parteien unabwendbare, unvorhersehbare, außergewöhnliches, von außen einwirkendes, nicht in einer gewissen Regelmäßigkeit auftretendes Ereignis, das eine der Parteien in der Folge an der normalen Erfüllung seiner Pflichten hindert und das selbst durch äußerste zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch in seinen Folgen unschädlich gemacht werden kann.

Die höhere Gewalt entbindet die Partei, die diese geltend macht, nicht von ihren vertraglichen Pflichten, sondern tritt dadurch in Verzug. Ist der Verzug unverschuldet, kann die andere Vertragspartei entweder am Vertrag festhalten oder innerhalb einer Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Liegt hingegen ein verschuldeter Verzug vor, kann die andere Vertragspartei ebenfalls auf Erfüllung bestehen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wobei ihr zusätzlich ein Schadenersatzanspruch zusteht. Streiks der Mitarbeiter des Lieferanten oder seiner etwaigen Zulieferer oder Lieferanten entbinden ihn jedoch in keinem Fall von seiner Haftung im Falle von Verzug oder Verhinderung der Erfüllung. Ab dem Auftreten des Falles höherer Gewalt informiert die diesen Fall geltend machende Partei die andere Partei darüber per Einschreiben mit Rückschein und legt den Sachverhalt da, mit dem sie konfrontiert ist, womit Fristaufschub für die Dauer der Phase der höheren Gewalt eintritt.

16. SCHUTZ DES GEISTIGEN EIGENTUMS

Die Urheberrechte und sonstigen Rechte – welcher Art auch immer - an den der Auftragnehmerin, ihren Mitarbeitern und beauftragten Dritten erbrachten Leistungen (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe etc.) verbleiben bei der Auftragnehmerin. Sie dürfen vom Kunden während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom jeweiligen Beratungsvertrag umfasste Zwecke verwendet und verwertet werden.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die von der Auftragnehmerin erbrachten Leistungen (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe etc.) ohne ausdrückliche Zustimmung der Auftragnehmerin zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung der Auftragnehmerin – insbesondere etwa für deren Richtigkeit - gegenüber Dritten.

Der Verstoß des Kunden gegen diese Bestimmung berechtigt die Auftragnehmerin zur sofortigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und/oder Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

17. GEHEIMHALTUNG/DATENSCHUTZ

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über alle ihr zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten des Kunden, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

Die Auftragnehmerin ist von ihrer Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber allfälligen Erfüllungsgehilfen, derer sie sich bedient, entbunden. Sie hat ihre Geheimhaltungsverpflichtung aber auf diese zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

Die Geheimhaltungsverpflichtung ist vertraglich auf fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses beschränkt.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Die Auftragnehmerin leistet dem Kunden Gewähr, dass hierfür erforderliche Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa die Einholung von Zustimmungserklärungen der Betroffenen getroffen worden sind.

18. VERTRAGSÄNDERUNGEN

Keine Auftragsbedingung gilt als von einer der Parteien ausgeschlossen, ergänzt oder abgeändert, ohne dass von den bevollmächtigten Vertretern der beiden Parteien eine Vertragsänderung schriftlich unterzeichnet worden ist, in der die Entscheidung über den Ausschluss, die Ergänzung oder die Abänderung einer Klausel bestätigt wird.

19. UMWELT NACHHALTIGE ENTWICKLUNG/ETHIK/CHANCENGLEICHHEIT

Die Auftragnehmerin stellt ihre Einkaufsrichtlinie, ihre Ethik-Charta samt aller Anlagen, ihre Charta für nachhaltige Entwicklung und seinen Aktionsplan für Diversität dem Kunden zur Verfügung.

20. DAUER DES VERTRAGES

Das Vertragsverhältnis endet grundsätzlich mit der Erbringung der vereinbarten Leistung.

Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen mit schriftlicher Erklärung ohne Einhaltung einer Frist beendet werden (unter Fortbestehen des Entgeltanspruchs der Auftragnehmerin für die bereits erbrachten Leistungen). Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen - trotz Mahnung und Nachfristsetzung von zumindest 14 Tagen verletzt.

21. RÜCKTRITTSRECHT DER AUFTRAGNEHMERIN/UNBERECHTIGTER RÜCKTRITT DES KUNDEN

Bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie bei Zahlungsverzug des Kunden, ist die Auftragnehmerin zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist. Für den Fall des Rücktrittes hat die Auftragnehmerin bei Verschulden des Kunden die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Auftragnehmerin von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Leistungen bzw. Lieferungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Tritt der Kunde unberechtigt vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so hat die Auftragnehmerin die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, nach Wahl der Auftragnehmerin einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

22. TEILNICHTIGKEIT

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile verpflichten sich in diesem Fall, die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige (rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die

rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung - soweit als möglich und rechtlich zulässig - entspricht.

23. ERFÜLLUNGORT/GERICHTSSTAND/RECHTSWAHL/VERTRAGSSTRAFE

Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz der Veolia Industries Austria GmbH in Austraße 11, AT-6250 Kundl.

Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und diesen AGB wird gemäß § 104 JN die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden ordentlichen Gerichtes in Innsbruck vereinbart.

Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (z.B. EVÜ, ROM-I-VO) und des UN-Kaufrechts anwendbar.

Die Vertragssprache ist Deutsch.

24. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Alle Erklärungen rechtsverbindlicher Art aufgrund dieses Vertrages haben schriftlich an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse des jeweils anderen Vertragspartners zu erfolgen. Wird eine Erklärung an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse übermittelt, so gilt diese dem jeweiligen Vertragspartner als zugegangen.

Die Bezeichnung der einzelnen Kapitel gewählten Überschriften dient einzig und allein der Übersichtlichkeit und ist daher nicht zur Auslegung dieses Vertrages heranzuziehen.